



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Rechts- und Ordnungsamt
Waisenhausgasse 1-3
73525 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 17.12.2021

Name Haußner / Naber

Durchwahl 0711 904-11635 / -11630

Aktenzeichen RPS16-1404-4 / 35 Schwäbisch

Gmünd

(Bitte bei Antwort angeben)

**☛ Förderung gemäß der Richtlinie des Innenministeriums zum
Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021 –
Az.: IM6-1722-26/8**

Ihr bei uns am 13.10.2021 eingegangener Förderantrag

Anlagen in der Papierausfertigung

- Standortbezogene Übersicht der geförderten Einzelmaßnahmen

Anlagen in elektronischer Form - siehe begleitende E-Mail

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand: 1. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf der Grundlage der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021, im Folgenden kurz Förderrichtlinie, bewilligt Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart auf Ihren oben genannten Antrag Zuwendungen aus Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets 2020-2022 des Bundes für

- 1.) 15 Elektronische Sirenenanlage/n in Dach-/Gebäudemontage gemäß Nummer 2 Buchstabe a der Förderrichtlinie in Höhe von jeweils bis zu **10.850,- Euro**
- 2.) - Elektronische Sirenenanlage/n als freistehende Masterrichtung gemäß Nummer 2 Buchstabe b der Förderrichtlinie in Höhe von jeweils bis zu **17.350,- Euro**
- 3.) - Sirenensteuerungsempfänger gemäß Nummer 2 Buchstabe c der Förderrichtlinie in Höhe von jeweils bis zu **1.000,- Euro**

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses.

Die Zuwendungen werden maximal in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gewährt.

3. Zuwendungszweck/Bezeichnung des Vorhabens/der Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem oben genannten Antrag für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen und/oder Sirenensteuerungsempfängern für die Warnung der Bevölkerung gemäß der Förderrichtlinie verwendet werden.

Eine detaillierte Übersicht der geförderten Einzelmaßnahmen ergibt sich aus der Anlage 1, in der die Vorhaben mittels einer im Förderfahren vergebenen Standortidentifikationsnummer standortbezogen aufgelistet sind. Die Angaben in dieser Liste sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis 30. September 2022.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben, spätestens bis zum 30. September 2022, der Bewilligungsstelle elektronisch (sirenenfoerderung@rps.bw.de) einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Anlage 5 – Verwendungsnachweis und Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis der Förderrichtlinie) vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke werden hierzu auf der Internetseite des Innenministeriums www.im.baden-wuerttemberg.de unter Sicherheit / Krisenmanagement / Sirenenförderprogramm bereit gestellt.

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen als Kopie anzufügen, die eine Überprüfung der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf jeden einzelnen Standort ermöglichen. Die einzelnen Standorte sind im Verwendungsnachweis, den Anlagen sowie den Rechnungen mit Hilfe der im Bewilligungsbescheid festgelegten Standortidentifikationsnummer zu bezeichnen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises über alle bewilligten Maßnahmen in Höhe der förderfähigen Kosten bezogen auf die Einzelmaßnahme in einer Summe ausgezahlt. Eine Auszahlung von Teil- oder Bagatellbeträgen erfolgt nicht.

7. Ausschluss der Verrechnung von Förderbeträgen

Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes (Az. IM6-1722-26/8) vom 30. September 2021 inklusive der dazugehörigen Anlagen ist verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

Darüber hinaus wird – soweit sich aus diesem Bescheid und den Regelungen der Förderrichtlinie nichts Anderes ergibt – auf die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) des Landes Baden-Württemberg verwiesen, die mit dieser Maßgabe ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind.

Dieser Bescheid wird unwirksam, wenn der vollständige Verwendungsnachweis (vgl. Nummer 7.4 der Förderrichtlinie bzw. Nummer 5 dieses Zuwendungsbescheids) nicht bis spätestens 30. September 2022 bei der Bewilligungsstelle vorgelegt wird.

Sofern der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern.

Sollten Umstände eintreten, die dazu führen, dass die mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Auf die weiteren Mitteilungspflichten gemäß ANBest-K wird hingewiesen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian Wibel

Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart
vom 17.12.2021, Az.: RPS16-1404-4/35 Schwäbisch Gmünd

Zuwendungsempfänger: Stadt Schwäbisch Gmünd
Gemeindeschlüssel: 08136065

Zuwendung aus Mitteln des Bundes aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020-2022 für die Förderung der Sireneninfrastruktur, sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS)

Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021

Standortbezogene Übersicht der geförderten Einzelmaßnahmen

Einzelauflistung der Maßnahme(n)					
Standortidentifikationsnummer im Förderverfahren	Standort (z.B. Ortsteil)	Maßnahmenart Dachmontage, Masterrichtung oder Sirenensteuerungsempfänger	Koordinate UTM (WGS 84), wenn bereits bekannt	Maximaler Zuwendungsbetrag	Anmerkungen
08136065-1	Schwäbisch Gmünd, Rathaus	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5586145405490	10.850,00 €	
08136065-2	Schwäbisch Gmünd, Stauferschule	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5566895404205	10.850,00 €	
08136065-3	Schwäbisch Gmünd, Frienschue Wetzgau	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5573245407396	10.850,00 €	
08136065-4	Schwäbisch Gmünd, OT Betringen, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5622835404503	10.850,00 €	
08136065-5	Schwäbisch Gmünd, OT Herkhofen, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5623305407676	10.850,00 €	
08136065-6	Schwäbisch Gmünd, OT Hussenhofen, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5625995406560	10.850,00 €	
08136065-7	Schwäbisch Gmünd, OT Großdeinbach, FW_Haus	Sirenenanlage in Dachmontage	32U553355406824	10.850,00 €	
08136065-8	Schwäbisch Gmünd, OT Lindach, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5597235408832	10.850,00 €	

Einzelauflistung der Maßnahme(n)					
Standortidentifikationsnummer im Förderverfahren	Standort (z.B. Ortsteil)	Maßnahmenart Dachmontage, Masterrichtung oder Sirenensteuerungsempfänger	Koordinate UTM (WGS 84), wenn bereits bekannt	Maximaler Zuwendungsbetrag	Anmerkungen
08136065-9	Schwäbisch Gmünd, OT Bargau, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5652105404248	10.850,00 €	
08136065-10	Schwäbisch Gmünd, OT Weiler, Grundschule	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5645025402063	10.850,00 €	
08136065-11	Schwäbisch Gmünd, OT Degenfeld, FW-Haus	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5645885397441	10.850,00 €	
08136065-12	Schwäbisch Gmünd, OT Straßdorf, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5584385402897	10.850,00 €	
08136065-13	Schwäbisch Gmünd, OT Rechenberg, Bezirksamt	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5584145400216	10.850,00 €	
08136065-14	Schwäbisch Gmünd, wiesenwerkstatt Eule	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5577515405662	10.850,00 €	
08136065-15	Schwäbisch Gmünd, Universitäts-park	Sirenenanlage in Dachmontage	32U5597585405686	10.850,00 €	
				162.750,00 €	Gesamtbetrag